Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 59 — 1927

Mittwoch, den 27. Juli — Fünfundsiebzigster Jahrgang.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 0,75 RMk. monatlich bei der Expedition dieses Blattes, sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden berechnet die einspaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig nach dem am Tage gültigen amtlichen Dollarstand. Expedition: Blumenstr. 16.

Amtlicher Teil.

Berichtigung.

Im Kreisblatt Nr. 53 für 1927 muß es in der Nachweisung über erteilte Jagdscheine unter erteilte unentgeltliche Jagdscheine statt „135 Roggenbuck, Wilhelm, Förster, Kamissow", „13. 5. Roggenbuck, Wilhelm, Förster, Burzlaff" heißen.

Belgard, den 25. Juli 1927.

Der Landrat.

Betrifft: Belehrung über die Tollwut.

Die Tollwut (Hundswut, Wasserscheu, Lyssa) entsteht nach dem Biß wutkranker Hunde, Katzen, Pferde, Rinder sowie anderer Haustiere und wird am häufigsten bei Hunden beobachtet. Die Krankheitserreger sind in dem Speichel der erkrankten Tiere enthalten und werden mit diesem durch Belecken wunder Hautstellen oder Biß auf den Menschen übertragen. Auch bei an Tollwut erkrankten Menschen ist der Speichel besonders ansteckend. Die Krankheit kommt bei 10 Prozent der angesteckten Personen zum Ausbruch. Vom Tage der Ansteckung bis zum Ausbruch der Krankheit vergehen meistens 20 bis 60 Tage, in seltenen Fällen 6 und mehr Monate. Besonders gefährlich sind die Bißverletzungen, welche unbekleidete Körperstellen, namentlich Gesicht und Hände, treffen.

Die erkrankten Personen empfinden zunächst Mattigkeit, Kopfschmerzen, Beängstigung und Beschwerden beim Schlucken und Sprechen. Nach wenigen Stunden und Tagen kommt es zu Krämpfen der Schlund- und Atmungsmuskeln, besonders beim Versuch zum Trinken, später sogar schon bei dem Gedanken an Trinken oder Schlucken (Wasserscheu). Auch auf andere geringfügige Reize, wie Luftzug, Erblicken glänzender Gegenstände, wie z. B. eines Wasserspiegels, plötzliche Geräusche oder Berührung und dergl. können diese Anfälle eintreten. Ihre häufige Wiederholung bedingt eine rasch zunehmende Schwäche und führt in der Regel nach wenigen Tagen den Tod der Kranken herbei.

Bei der Pflege ist zu beachten, daß die schweren Angstzustände, sowie die Krämpfe der Schluck- und Atmungsmuskeln, von denen die Kranken befallen werden, durch die angegebenen Reize nicht mehr angeregt, sondern auch vermehrt werden. Nehmen die Krämpfe und Verdrehungen des Körpers, bei denen die Kranken das Bett verlassen, überhand, so muß eine breite Lagerstätte auf dem Fußboden bereitet werden. Bei den unwillkürlich schnappenden Bewegungen, die die Kranken ausführen, können die Pflegenden gebissen werden. Jede Berührung mit dem sehr ansteckenden Speichel der Kranken ist zu vermeiden. Alles, was mit dem Kranken in Berührung gekommen ist, muß desinfiziert werden.

Die Krankheit verläuft ausnahmslos tötlich. Das früher vielfach geübte Ausschneiden, Ausbrennen, Aetzen der Bißstellen ist von ganz unsicherer Wirkung. Hingegen besitzen wir in der sogenannten Pasteurschen Wutschutzimpfung ein Mittel, welches rechtzeitig, d. h. möglichst bald nach erfolgter Ansteckung angewendet, in den weitaus meisten Fällen den Ausbruch der Krankheit verhüten. Deshalb sollte sich jeder, der von einem tollen oder der Tollwut verdächtigen Tiere — es sind das ganz besonders sich herumtreibende fremde Hunde — gebissen worden ist, sofort an die zuständige Polizeibehörde wenden, welche angewiesen ist, seine schleunige Aufnahme in das Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch" in Berlin zu vermitteln. Die Behandlung nimmt etwa 3 Wochen in Anspruch. Je frühzeitiger die Gebissenen dem Institut überwiesen werden, um so sicherer ist die Wirkung der Schutzimpfung.

Köslin, den 11. März 1922

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht.

Belgard, den 5. Juli 1927.

Der Landrat.

Invalidenversicherung.

Durch Gesetz vom 8. 4. 1927 sind vom 27. 6. 1927 folgende Lohnklassen gebildet:

Bei einem wöchentlichen Arbeitsverdienst

	bis 6,— ℳ	Kl. I.	= 30 ₰
von mehr als 6,—	bis 12,— ℳ	Kl. II	= 60 ₰
„ „ „ 12,—	bis 18,— ℳ	Kl. III	= 90 ₰
„ „ „ 18,—	bis 24,— ℳ	Kl. IV	= 120 ₰
„ „ „ 24,—	bis 30,— ℳ	Kl. V	= 150 ₰
„ „ „ 30,—	bis 36,— ℳ	Kl. VI	= 180 ₰
„ „ „ 36,— ℳ		Kl. VII	= 200 ₰

Die Lohnklasse VII gilt jedoch erst ab 2. 1. 28. Bis dahin sind auch bei einem Wochenverdienst von über 36 ℳ Beitragsmarken der Lohnklasse VI zu verwenden.

Es sind mithin im Kreise Belgard ab 27. 6. 27, **sofern nicht nur Barlohn gezahlt wird,** zu verwenden:

I. Für Deputanten, Handwerker, Facharbeiter, Hofmeister Bm. der Kl. III = 90 ₰,
sofern der Wochenlohn 5,93 ℳ nicht übersteigt und Deputat nach dem Landbundtarif des Kreises Belgard gegeben wird.

Ausgegeben zu Belgard am Mittwoch, den 27. Juli 1927.

II. Freiarbeiter in der Regel Kl. III = 90 ℔, doch ist die Lohnklasse von Fall zu Fall zu errechnen.

III. **Hofgänger.**

a. 1. Hofgänger, jugendlich (im 1. Jahr nach der Schulentlassung)	Kl. I	= 30 ℔
b. 1. Hofgänger mit Frauenarbeit	Kl. II	= 60 ℔
c. 1. Hofgänger mit Mannesarbeit	Kl. II	= 60 ℔
d. 2. Hofgänger mit Frauenarbeit	Kl. II	= 60 ℔
e. 2. Hofgänger mit Mannesarbeit	Kl. III	= 90 ℔

IV. Schnittermänner Kl. IV = 120 ℔
Schnitterfrauen Kl. III = 90 ℔

V. Gutsarbeiterfrauen, sofern sie **ständig** arbeiten, dem Verdienst entsprechend,
Gutsarbeiterfrauen, die **unständig** arbeiten, Lohnklasse II = 60 ℔

VI. Für Schweizer (Kuhfütterer) ist die Lohnklasse von Fall zu Fall zu errechnen. Kl. III ist jedoch in keinem Fall ausreichend.

VII. Für Versicherte, die neben dem Barlohn freien Unterhalt erhalten (Knechte, Dienstmädchen, Hauspersonal, Gehilfen, Gesellen, Hütekinder usw.):

Bei einem Barlohn oder entsprechenden Sachwerten von monatlich

bis 14,08 ℳ	Kl. II	= 60 ℔
über 14,08 bis 40,08 ℳ	Kl. III	= 90 ℔
über 40,08 bis 66,08 ℳ	Kl. IV	= 120 ℔
über 66,08 bis 92,08 ℳ	Kl. V	= 150 ℔
über 92,08	Kl. VI	= 180 ℔
und ab 2. 1. 28 über 118,08 ℳ	Kl. VII	= 200 ℔

Kl. I darf für diese Personen in keinem Fall verwendet werden (auch nicht für Hütekinder).

Die Pol.-Verw. Belgard und Polzin, die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, die neuen Lohnklassen allen Arbeitgebern hinreichend bekannt zu geben.

Arbeitgeber, die den neuen Lohnklassen entsprechend Beitragsmarken nicht verwenden, werden künftig unnachsichtlich zur Anzeige gebracht werden.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Beitragsmarken **bei den Lohnzahlungen** zu verwenden sind. Kartenprüfungen werden in Zukunft ohne vorherige Anmeldung erfolgen. In allen Zweifelsfällen ist bei der unterzeichneten Dienststelle anzufragen.

Der Ueberwachungsbeamte
der Landesversicherungsanstalt Pommern
Ueberwachungsbezirk XI.
Gädtke, Landesinspektor.

Wir suchen für den dortigen Bezirk einen begabten, fleißigen Herrn als

Generalvertreter

für den Vertrieb eines konkurrenzlosen Verkaufsschlagers, welcher allergrößten Absatz findet und sehr gut eingeführt ist. Wir bieten eine dauernde, wirklich selbständige Existenz mit höchsten Bezügen und Einkommen. Zur Uebernahme der Generalvertretung ist geringes Kapital erforderlich. Tüchtige Herren, gleich welchen Standes und Berufes, welche gewillt sind, sich eine dauernde und gute Existenz zu gründen, wollen ihre Offerten unter Kr. 0543 an die Geschäftsstelle dieses Blattes richten.

Kreissparkasse Belgard

Oeffentliche Anstalt

unter Garantie des Kreiskommunalverbandes Belgard.

Hauptstelle: Belgard im Kreishause.

Fernsprecher Nr. 2 und 54. Geschäftszeit: 9—1 vormittags und 3—4 Uhr nachmittags. Reichsbankgirokonto, Postscheckkonto: Stettin Nr. 218.

Zweigstellen in Polzin und in Groß-Tychow. Nebenstelle in Groß-Rambin.

★

Sparverkehr

Zeitgemäße Verzinsung.

Bankverkehr

Ausführung bankmäßiger Geschäfte. Stahlkammer.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachfl., Belgard.